



20. Januar 2021

Seite 1 von 2

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen

VV 5400 – I A 3

Dagmar Hennig

Telefon 0211 4972-2110

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 21. Januar 2021**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31
Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und
indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Eltern mit Wohnsitz
in NRW, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld gem. § 45 SGB
V oder vergleichbare Leistungen haben (Betreuungsentschädigung
NRW)**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetz 2021 wird beantragt, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration bei Titelgruppe 88 im Kapitel 07 010 in Höhe von 9 Millionen Euro für eine Betreuungsentschädigung zur Unterstützung von Eltern mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld gemäß § 45 SGB V oder vergleichbare Leistungen haben, zu erteilen.

Die aktuelle Corona-Situation bedingt erhöhte Betreuungserfordernisse durch die Eltern. Dafür gewährt der Bund für das Kalenderjahr 2021 Kinderkrankengeld für 10 zusätzliche Arbeitstage pro Elternteil und pro Kind (20 für Alleinerziehende), längstens für 20 zusätzliche Arbeitstage (40 für Alleinerziehende). Dieser Anspruch gilt für Fälle, bei denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil

- die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder die Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist,
- die Präsenzpflcht in der Schule ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist oder
- Eltern das Kinderbetreuungsangebot wegen einer behördlichen Empfehlung nicht nutzen können.

Die Regelung des Bundes soll über § 45 SGB V erfolgen und damit über die gesetzliche Krankenversicherung. Damit erhalten Selbständige, Freiberufler, sonstige Privatversicherte, freiwillig gesetzlich Versicherte

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld sowie gesetzlich Versicherte mit privat versichertem Kind keine zusätzlichen Betreuungstage.

Die Landesregierung appelliert an alle Eltern, Kinder möglichst zu Hause zu betreuen. Es ist daher ein Programm zur Unterstützung von Eltern geplant, die nicht von der geänderten bundesgesetzlichen Regelung partizipieren.

Für die zusätzlichen Kinderkrankentage gemäß § 45 SGB V stellt der Bund zusätzliche 300 Millionen Euro zur Verfügung. Nach Königsteiner Schlüssel würde dies rund 64 Millionen Euro für die gesetzlich versicherten Familien (88 %) in Nordrhein-Westfalen bedeuten. Für die in Nordrhein-Westfalen nicht über § 45 SGB V abgesicherten Familien (rd. 12 %) ergibt sich entsprechend ein in dem geplanten Programm bereitzustellender Betrag in Höhe von rund 9 Millionen Euro.

Um einen möglichst unbürokratischen Zugang zu den Hilfen zu ermöglichen, soll die Zahlung auf Basis einer Tagespauschale in Höhe von 92 Euro erfolgen. Gemäß § 56 IfSG wird in gleichgelagerten Betreuungsfällen eine Entschädigung in Höhe von 67 % des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstauffalls gezahlt. Hier liegt der monatliche Höchstbetrag bei 2.016 Euro. Bei 22 Arbeitstagen ergibt sich ein Tagessatz von rd. 92 Euro.



Lutz Lienenkämper